Verordnung über den Vollzug in den Bereichen Strafprozess, Straf- und Massnahmenvollzug und Opferhilfe *

Vom 21. März 2006 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung[1)], das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1965 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG StGB)[2)], das Einführungsgesetz vom 2. Mai 2010 zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)[3)] und die Kantonale Opferhilfeverordnung vom 25. Oktober 2000[4)], *

verordnet:

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit *

Art. 1 * *Geltungsbereich*

[1] Diese Verordnung regelt die administrativen Zuständigkeiten beim Strafprozess und beim Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Jugendstrafgesetz, soweit diese nicht in Spezialerlassen geregelt sind, und bestimmt die Vollzugsorgane im Bereich der Opferhilfe.
[2] Sie enthält zudem Vollzugsbestimmungen in Ausführung von Artikel 31 EG StGB.

Art. 2 *Departement Sicherheit und Justiz*

[1] Das Departement Sicherheit und Justiz ist das zuständige Departement im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug. Es beaufsichtigt die Strafvollzugsorgane und erfüllt sämtliche Verwaltungsaufgaben in diesem Bereich, die keinem andern Organ zugewiesen sind.
[2] Insbesondere ist das Departement zuständig für die Entscheide über die bedingte Entlassung aus bzw. über die Aufhebung von stationären therapeutischen Massnahmen gegenüber psychisch schwer gestörten Tätern (Art. 59 i. V. m. Art. 62–62d StGB), und Entscheide über die Aufhebung oder die Entlassung von Tätern aus der Verwahrung (Art. 64a–64b StGB). *
[3] … *

1) GS I A/1/1
2) GS III E/1
3) GS III F/1
4) GS III F/6

Art. 3 * *Abteilung Verwaltungspolizei*

[1] Die Abteilung Verwaltungspolizei ist im Erwachsenenstrafrecht zuständig für:

a. die Entscheide über die bedingte Entlassung von zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen (Art. 86 - 89 StGB);

b. die Entscheide über die bedingte Entlassung aus bzw. über die Aufhebung von stationären therapeutischen Massnahmen gegenüber abhängigen Tätern (Art. 60 i.V.m. Art. 62–62d StGB);

c. die Entscheide beim Vollzug des Berufsverbots, die das StGB der zuständigen Behörde zuweist (Art. 67 und 67a StGB); sie sorgt für Mitteilungen und Vollzugsaufträge an die betroffenen Stellen;

d. * …

e. die Entscheide über den Aufschub oder die Einstellung des Vollzuges gemäss den Artikeln 27 und 28 EG StGB;

f. die Entscheide über den Unterbruch des Strafvollzugs (Art. 92 StGB);

g. die Entscheide über das Tragen von Vollzugskosten gemäss Artikel 30a EG StGB.

[2] … *

Art. 4 * *Fachstelle Justizvollzug*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug ist für den Vollzug der rechtskräftigen Entscheide und Beschlüsse im Erwachsenenstrafrecht besorgt, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle zuständig ist. *

[2] Sie ist insbesondere zuständig für Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der ambulanten Behandlung nach den Artikeln 63–63b StGB, soweit sie nicht dem Gericht vorbehalten sind. Sie kann für einzelne Aufgaben sowie für die fachliche Beratung und Begleitung sowie die Kontrolle den kantonalen Sozialdienst beiziehen und diesem Vollzugsaufträge erteilen.

[3] Sie leitet das Kantonsgefängnis Glarus, übt die Aufsicht über das Personal sowie die Haftlokalitäten aus und erteilt den Gefangenenbetreuern die nötigen Anweisungen. Sie kann generelle Weisungen über den Gefängnisbetrieb erlassen. *

[4] Sie bereitet die Entscheide der Abteilung Verwaltungspolizei gemäss Artikel 3 vor. Namentlich holt sie zu diesem Zweck die notwendigen Stellungnahmen ein und gewährt das rechtliche Gehör.

Art. 4a * *Kantonspolizei*

[1] Die Kantonspolizei führt die Verwertungen und Vernichtungen eingezogener Gegenstände im Sinne der Artikel 69–72 StGB und des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d JStG durch und trifft die nötigen Vorkehrungen (Art. 25a Abs. 3 EG StGB).

Art. 4b * *Staats- und Jugendanwaltschaft*

[1] Die Staats- und Jugendanwaltschaft vollzieht die rechtskräftigen Urteile von strafrechtlichen Fahrverboten und trägt diese im Fahrberechtigungsregister ein (Art. 67b StGB).

Art. 4c * *Abteilung Migration*

[1] Die Abteilung Migration vollzieht die rechtskräftigen Urteile von Landesverweisungen (Art. 66c StGB) und entscheidet über einen Aufschub des Vollzugs von Landesverweisungen (Art. 66d StGB).

Art. 5 *Departement Volkswirtschaft und Inneres*

[1] Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist das zuständige Departement im Sinne der Kantonalen Opferhilfeverordnung.

Art. 6 *Opferberatung **

[1] Die Sozialen Dienste sind die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne der Kantonalen Opferhilfeverordnung. *****

Art. 7 * *Soziale Dienste des Kantons Glarus **

[1] Der kantonale Sozialdienst ist insbesondere zuständig für:

a. den Bewährungsdienst (Art. 93 und 376 StGB);

b. die Kontrolle von Weisungen (Art. 95 StGB);

c. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs (Art. 96 StGB);

d. den Vollzug der Aufsicht und der persönlichen Betreuung im Sinne der Artikel 12 und 13 JStG.

[2] Die Sozialen Dienste des Kantons Glarus können von der Staats- und Jugendanwaltschaft für den Vollzug der rechtskräftigen Entscheide im Bereich der Jugendstrafrechtspflege sowie zur Beratung, Mitwirkung und Erfüllung entsprechender Abklärungs- und Begleitungsaufträge beigezogen werden (Art. 9 und 17 JStG, Art. 42 Abs. 2 JStPO). Sie unterstützen die Fachstelle Justizvollzug sowie die Staats- und Jugendanwaltschaft bei der Platzierung von Erwachsenen und Jugendlichen in geeigneten Anstalten. *****

2. Vollzugsverfahren bei Erwachsenen *

*2.1. Allgemeine Bestimmungen **

Art. 8 * *Besprechung, Vollzugsplanung*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug bespricht mit der verurteilten Person in der Regel einen bevorstehenden Straf- und Massnahmenvollzug.
[2] Die Fachstelle Justizvollzug erstellt eine Planung des Vollzugs insbesondere nach Massgabe der einschlägigen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission (einsehbar bei der Fachstelle Justizvollzug oder www. justizvollzug.ch oder www.prison.ch); sie kann dafür den kantonalen Sozialdienst oder andere Fachstellen beratend beiziehen, insbesondere bei der Auswahl einer geeigneten Einrichtung und für die Entlassungsvorbereitung.

Art. 9 * *Einweisung*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug erlässt für den Vollzug einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme eine Verfügung und legt darin die erforderlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen fest. Diese enthält insbesondere den Urteilsspruch, den Vollzugsort und die Vollzugsdaten.
[2] Der Vollzug von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen (Art. 41 StGB) bis zu sechs Monaten, von Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB), von Umwandlungsstrafen (Art. 39 StGB), des Arbeitsexternats (Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB), der Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB) und des tageweisen Vollzugs (Art. 79 Abs. 2 StGB) erfolgt in der Regel im Kantonsgefängnis Glarus, soweit sich dieses dafür eignet. *
[2a] Der Vollzug kann auch in geeigneten, anerkannten privaten Einrichtungen vollzogen werden, namentlich in Bezug auf das Wohn- und Arbeitsexternat. *
[3] … *

Art. 10 * *Strafunterbrechung, Verlegung*

[1] Die Abteilung Verwaltungspolizei entscheidet auf Antrag der Vollzugseinrichtung über Begehren um Unterbrechung eines Straf- und Massnahmenvollzugs aus wichtigen Gründen.
[2] Die Fachstelle Justizvollzug kann eine verurteilte Person zur Fortsetzung des Straf- oder Massnahmenvollzugs in eine andere Vollzugsanstalt, psychiatrische Klinik oder anerkannte private Institution verlegen, wenn:
a. ihr Zustand oder ihr Verhalten es notwendig macht;
b. ihre Behandlung es notwendig macht oder
c. ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

Art. 11 * *Ausgang, Urlaub*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug gewährt im Rahmen von Artikel 84 Absatz 6, Artikel 75a StGB und der entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission Ausgang sowie Sach-, Beziehungs- und Sonderurlaub. Die Ablehnung eines Gesuchs wird der eingewiesenen Person kurz begründet.
[2] Die Fachstelle Justizvollzug kann sich die Befugnis zur Bewilligung von Ausgang und Urlaub bei Einweisungen in ausserkantonale Vollzugseinrichtungen vorbehalten. *
[3] Bei Personen, die ihre Strafe oder Massnahme vorzeitig angetreten haben, kann Ausgang oder Urlaub nur bewilligt werden, wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde zustimmt bzw. keinen Einspruch erhebt.

Art. 12 * *Arbeitsentgelt*

[1] Die eingewiesene Person erhält für ihre Arbeit im Gefängnis ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und ihrer Leistung abhängiges Entgelt. *
[2] Für die Ansätze, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.
[3] Bei verurteilten Personen, die der Vollzugseinrichtung nur während eines Teils der Arbeitszeit zur Verfügung stehen, wird das Arbeitsentgelt angemessen reduziert.

Art. 13 * *Bedingte Entlassung*

[1] Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Vollzugseinrichtung macht die verurteilte Person rechtzeitig darauf aufmerksam, dass sie ein Gesuch um bedingte Entlassung bei der zuständigen Behörde einreichen kann; sie reicht einen Führungsbericht ein und stellt einen Antrag. Den Verzicht auf ein solches Gesuch muss die verurteilte Person schriftlich bestätigen.
[2] Die Fachstelle Justizvollzug nimmt in der Regel vor der Anordnung von Bewährungshilfe mit dem Bewährungsdienst Rücksprache über die Modalitäten. *
[3] Für die Gewährung der bedingten Entlassung und die Anordnung des Bewährungsdienstes bei bedingter Entlassung gelten im Übrigen die einschlägigen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

*2.2. Gemeinnützige Arbeit **

Art. 14 * *Grundsätze der Durchführung*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug bestimmt die Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit. Sie führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit geeignet sind; sie kann Vorschläge der verurteilten Person berücksichtigen. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss mit jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.
[2] Die Fachstelle Justizvollzug bestimmt den Zeitraum, innert welchem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren bzw. bei Übertretungen innert einem Jahr zu leisten. Die gemeinnützige Arbeit kann neben der normalen Arbeitszeit geleistet werden, z. B. am Wochenende, am Abend oder während der Ferien, wobei die gesetzlich bestimmte Höchstarbeitszeit auch überschritten werden darf.
[3] Die verurteilte Person hat die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selbst zu tragen, namentlich die Kosten für Arbeitsweg und Verpflegung.
[4] Die Fachstelle Justizvollzug weist die verurteilte Person auf das soziale Betreuungsangebot des Bewährungsdienstes hin.

Art. 15 * *Verfahren*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug fordert die verurteilte Person auf, sich innert Frist mit einer geeigneten Institution über die Modalitäten der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu einigen. Die Fachstelle stellt der verurteilten Person eine Liste mit geeigneten Institutionen zur Verfügung. *
[2] Die Fachstelle Justizvollzug erlässt eine Verfügung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit, nötigenfalls auch ohne vorgängige Einigung der Vertragspartner, wenn die Arbeit gebende Institution mit der Beschäftigung der verurteilten Person einverstanden ist. *
[3] Die Fachstelle Justizvollzug kann den Einsatz unter Auflagen und Bedingungen sowie im Einzelfall ausnahmsweise zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

Art. 16 * *Versicherung*

[1] Der Kanton versichert die Verurteilten gegen Unfall und Haftpflicht aus gemeinnütziger Arbeit, soweit diese Risiken nicht durch die arbeitgebende Institution getragen oder versichert werden. *
[2] Der Kanton versichert die Verurteilten gegen Unfall und Haftpflicht aus gemeinnütziger Arbeit, soweit diese Risiken nicht durch die verurteilte Person oder die Arbeit gebende Einrichtung getragen oder versichert werden. *

Art. 17 * *Abbruch*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug bricht die gemeinnützige Arbeit ab, wenn die verurteilte Person:

a. auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet;

b. den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;

c. die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen, Anweisungen, Bedingungen und Auflagen leistet.

[2] Die Fachstelle Justizvollzug beantragt dem Richter diesfalls umgehend die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. die Vollstreckung der Busse.

[3] In Fällen leichten Verschuldens der verurteilten Person kann an die Stelle des Abbruchs zunächst die förmliche Verwarnung durch die Fachstelle treten.

*2.3. Halbgefangenschaft **

Art. 18 * *Grundsatz und Voraussetzungen*

[1] Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr werden in Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn:

a. keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht;

b. die verurteilte Person in der Schweiz ein Anwesenheitsrecht hat;

c. die verurteilte Person während der Strafverbüssung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann; Haus und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;

d. die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefangenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

[2] Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit im Gefängnis. Jede im Gefängnis verbrachte Nacht zählt als Tageshaft.

[3] Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen nach Artikel 79 Absatz 1 StGB von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

Art. 19 * *Verfahren*

[1] Die verurteilte Person hat grundsätzlich innert 20 Tagen nach Rechtskraft des Urteils bei der Fachstelle Justizvollzug ein Gesuch um Bewilligung der Halbgefangenschaft zu stellen; bei Vorliegen wichtiger Gründe tritt die Fachstelle auch auf später eingereichte Gesuche ein. Die verurteilte Person hat mit dem Gesuch eine Bestätigung des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und mit Arbeits- bzw. Unterrichtszeiten einzureichen.
[2] Die Fachstelle Justizvollzug entscheidet über das Gesuch. Die Bewilligung bzw. die Vollzugsvereinbarung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Fachstelle Justizvollzug kann diese Vollzugsform auch von Amtes wegen anordnen.
[3] Die Fachstelle Justizvollzug legt den Termin des Strafantritts fest und bestimmt unter Berücksichtigung des Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsortes den Vollzugsort.

Art. 20 * *Kostgeld, Transportkosten, Versicherung*

[1] Die verurteilte Person behält ihren Arbeitserwerb. Sie hat während der Dauer der Halbgefangenschaft ein Kostgeld zu entrichten, das sich nach dem Tarif der jeweiligen Vollzugseinrichtung richtet. Für jede nicht im Kantonsgefängnis Glarus eingenommene Hauptmahlzeit und für jedes Frühstück reduziert sich das Kostgeld um den vom Departement Sicherheit und Justiz festgelegten Betrag.
[2] Die von der Fachstelle Justizvollzug im Einzelfall festgelegten Barvorschüsse sind bei Strafantritt für eine Woche und in der Folge wöchentlich im Voraus zu entrichten.
[3] Die Abteilung Verwaltungspolizei kann den Kostenbeitrag auf Gesuch hin stunden sowie ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person ihre unverschuldete Notlage selber nachweist, insbesondere wenn ansonsten die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.
[4] Die Transportkosten von der Vollzugseinrichtung zum Arbeitsplatz und zurück gehen zulasten der verurteilten Person.
[5] Die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall während der Halbgefangenschaft ist Sache der verurteilten Person bzw. ihres Arbeitgebers.

Art. 21 * *Urlaube, Besuche*

[1] Besuche sind während der Halbgefangenschaft grundsätzlich nicht gestattet.

[2] Die Bewilligung von Urlauben während der Halbgefangenschaft richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission. *

Art. 22 * *Briefverkehr, Arztbesuch, Betreuung*

[1] Die Korrespondenz der verurteilten Person unterliegt keinen Beschränkungen.
[2] Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen haben während der auswärts verbrachten Zeit zu erfolgen. Der Gefängnisarzt wird nur in Notfällen beigezogen.
[3] Für die notwendige Betreuung der verurteilten Person (insbesondere bei längerer Halbgefangenschaft) sorgt eine Fachperson des kantonalen Bewährungsdienstes.

Art. 23 * *Abbruch*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug kann die Halbgefangenschaft abbrechen und den Normalvollzug anordnen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 18 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind, bei mangelndem Wohlverhalten in der Vollzugseinrichtung, bei einem Verlust der Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder bei einem Missbrauch der Halbgefangenschaft.
[2] Als Missbrauch der Halbgefangenschaft gelten insbesondere:

a. Verwendung der Zeit ausserhalb des Gefängnisses zu anderen als den erlaubten Zwecken;
b. keine oder verspätete Rückkehr;
c. Einrücken in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss;
d. Besitz, Einschmuggeln oder Konsumation von Gegenständen, Alkohol oder Drogen in die Vollzugseinrichtung oder deren Weitergabe an Insassen;
e. Missachten von Weisungen, insbesondere der verfügten Antrittszeiten;
f. Verweigerung der Leistung des Barvorschusses oder des Kostgeldes.

[3] Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden bei einem leichten Verschulden, und wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von zwei Wochen eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit findet, sofern die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.
[4] Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefangenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

*2.4. Arbeits- und Wohnexternat, Beschäftigung bei externem Arbeitgeber **

Art. 24 * *Grundsätze der Durchführung*

[1] Das Arbeitsexternat und das Wohn- und Arbeitsexternat (nachfolgend Wohnexternat) sind Vorstufen zur Entlassung; sie dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil des Vollzugsplans. Die eingewiesene Person arbeitet ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen.
[2] Die eingewiesene Person kann während des Normalvollzugs einzeln oder in Gruppen bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden. Sie muss dem Einsatz zustimmen. Sie bleibt während der Arbeitseinsätze dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Vollzugseinrichtung unterstellt.
[3] Für den Massnahmenvollzug gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäss.

Art. 25 * *Bewilligungszuständigkeiten*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats und des Wohnexternats und bestimmt den Vollzugsort. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.
[2] Die Vollzugseinrichtung entscheidet über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber. Die Fachstelle Justizvollzug kann sich diese Kompetenz vorbehalten.
[3] Die Bewilligung des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und der Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

Art. 26 * *Zulassung, Rahmenbedingungen*

[1] Für die Bewilligungsvoraussetzungen, die Festlegung der Rahmenbedingungen und den Vollzug des Arbeits- und des Wohnexternats sowie der Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber gelten die entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.
[2] Persönliche, berufliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der Arbeitszeit, des Urlaubs oder der Ausgänge zu regeln.

Art. 27 * *Disziplinarwesen beim Arbeits- oder Wohnexternat*

[1] Die Vollzugseinrichtung meldet der Fachstelle Justizvollzug unverzüglich Unregelmässigkeiten, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigterweise fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung oder besondere Anordnungen und Weisungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Die Fachstelle Justizvollzug entscheidet über die Rückversetzung in den Normalvollzug.

*2.5. Tageweiser Vollzug **

Art. 28 * *Grundsätze der Durchführung*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug kann für zu erstehende Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen den tageweisen Vollzug anordnen, wenn damit der Vermeidung einer Desintegration aus der Arbeitswelt besser als mit der Halbgefangenschaft Rechnung getragen werden kann und weder Flucht- noch Wiederholungsgefahr besteht. Die Strafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- und Ferientage der verurteilten Person fallen.
[2] Die Anordnung sowie die Festlegung der im Vollzug zu verbringenden Tage kann auch ohne Zustimmung der verurteilten Person erfolgen.
[3] Die verurteilte Person untersteht während der Zeit der Inhaftierung den Vollzugsbedingungen des Normalvollzugs, doch kann sie grundsätzlich keinen Besuch empfangen und keine Urlaube beanspruchen.

Art. 29 * *Widerruf*

[1] Die Fachstelle Justizvollzug kann den tageweisen Vollzug bei Missbrauch widerrufen. An seine Stelle tritt der Normalvollzug.

Art. 30 * *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.02.2007	01.01.2007	Titel 1.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 1	totalrevidiert	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 2 Abs. 2	geändert	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 3	totalrevidiert	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 4	totalrevidiert	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 4a	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 4b	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 7	totalrevidiert	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.1.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 8	totalrevidiert	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 9	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 10	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 11	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 12	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 13	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.2.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 14	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 15	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 16	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 17	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.3.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 18	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 19	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 20	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 21	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 22	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 23	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.4.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 24	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 25	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 26	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 27	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Titel 2.5.	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 28	eingefügt	SBE X/4 175
06.02.2007	01.01.2007	Art. 29	eingefügt	SBE X/4 175

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.02.2007	01.01.2007	Art. 30	eingefügt	SBE X/4 175
30.11.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 1, d.	aufgehoben	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 1	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 4b	totalrevidiert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 7	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 9 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 9 Abs. 3	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 11 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 13 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 1	geändert	SBE XI/8 519
30.11.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE XI/8 519
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 4 Abs. 3	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 6	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 9 Abs. 2a	eingefügt	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 9 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 12 Abs. 1	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 21 Abs. 2	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 21 Abs. 2, a.	aufgehoben	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 21 Abs. 2, b.	aufgehoben	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 21 Abs. 2, c.	aufgehoben	SBE 2014 27
13.12.2016	01.01.2017	Art. 4c	eingefügt	SBE 2016 30

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Ingress	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Titel 1.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 1	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 175
Art. 2 Abs. 2	06.02.2007	01.01.2007	geändert	SBE X/4 175
Art. 2 Abs. 3	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 2 Abs. 3	30.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/8 519
Art. 3	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 175
Art. 3 Abs. 1, d.	30.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/8 519
Art. 3 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/8 519
Art. 4	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 175
Art. 4 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Art. 4 Abs. 3	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 4a	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 4b	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 4b	30.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/8 519
Art. 4c	13.12.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 30
Art. 6	22.04.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 27
Art. 6 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 7	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 175
Art. 7	30.11.2010	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/8 519
Art. 7 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Titel 2.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Titel 2.1.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 8	06.02.2007	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/4 175
Art. 9	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 9 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Art. 9 Abs. 2a	22.04.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 27
Art. 9 Abs. 3	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Art. 9 Abs. 3	22.04.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 27
Art. 10	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 11	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 11 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Art. 12	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 12 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 13	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 13 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Titel 2.2.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 14	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 15	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 15 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Art. 15 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/8 519
Art. 15 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 16	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 16 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 16 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 27
Art. 17	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Titel 2.3.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 18	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 19	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 20	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 21	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 21 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 21 Abs. 2, a.	22.04.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 27
Art. 21 Abs. 2, b.	22.04.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 27
Art. 21 Abs. 2, c.	22.04.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 27
Art. 22	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 23	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Titel 2.4.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 24	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 25	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 26	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 27	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Titel 2.5.	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 28	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 29	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175
Art. 30	06.02.2007	01.01.2007	eingefügt	SBE X/4 175